

Satzung
der
Stiftung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

**zur Förderung von Kultur, Kunst, Bildung, Wissenschaft, Sport,
Umweltschutz und Wohlfahrtspflege für die Bürgerinnen und
Bürger der Stadt Breckerfeld**

Die Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld errichtet gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.08.2009 und unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) eine rechtsfähige, selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und gibt ihr folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

**zur Förderung von Kultur, Kunst, Bildung, Wissenschaft, Sport, Umweltschutz und
Wohlfahrtspflege für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Breckerfeld.**

Kurzbezeichnung: **Sparkassenstiftung Breckerfeld**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige, selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ennepetal.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist: die Förderung von Kultur und Kunst, Bildung und Erziehung, der Wissenschaft, des Sports, des Umweltschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Geschäftsgebiet der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld; vornehmlich im Gebiet der Stadt Breckerfeld.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in der Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- (3.1) die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden,
 - (3.2) Unterstützung lokaler gemeinnütziger Einrichtungen, Vereine und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
 - (3.3) Förderung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik und der bildenden Künste (u. a. Ausstellungen, Konzerten, kulturelle Veranstaltungen, Stiftung von Kulturpreisen); Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
 - (3.4) Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Vorhaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - (3.5) Unterstützung und Förderung von geschichtlichen und kulturellen Traditionen,
 - (3.6) Unterstützung der Aktivierung von Bürgerarbeit und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in den genannten Bereichen,
 - (3.7) Unterstützung der freien Verbände der Wohlfahrtspflege durch Überlassung von Finanz- und Sachmitteln,
 - (3.8) Unterstützung von Kindergärten und Jugendheimen durch Überlassung von Finanz- und Sachmitteln und die Unterstützung von Trägern der Jugendhilfe bei Maßnahmen und Projekten zur Förderung Jugendlicher, Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung und Bezuschussung von Informationsveranstaltungen und anderer berufsvorbereitender Maßnahmen,
 - (3.9) Unterstützung von Altenheimen und anderen Einrichtungen der Altenhilfe,
 - (3.10) Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Unterstützung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen,
 - (3.11) Förderung von Sportvereinen,
 - (3.12) Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Objekten und Vorhaben im Sinne des Abs. 2 u. 3 verwirklicht. Ausgeschlossen ist die Übernahme von Folgekosten wie Pflege, Instandhaltung, Miet- und Pachtzahlungen etc. durch die Stiftung.
 - (5) Den Trägern der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld sowie ihr nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
 - (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (8) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungserträge und Zuwendungen

- (1) Die Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld stattet die Stiftung im Jahr 2009 zunächst mit einer Zuwendung in Höhe von 100.000,- EUR aus.
Ab dem Jahr 2010 wird das Stiftungsvermögen durch jährliche Zustiftungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld bis auf ein Stiftungsvermögen von 1.000.000,- EUR aufgestockt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten; es ist rentierlich und sicher anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld und Dritter zu, die dazu bestimmt sind; Zuwendungen Dritter bedürfen gemäß § 7, Abs. 2 e) der Annahme durch den Vorstand der Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar und zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Die Stiftung darf die Mittel auch im Sinne des § 58 Nr. 1 oder 2 AO einsetzen, mit der Maßgabe, dass der Zuwendungsempfänger der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung verwendet. Die Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld und gegebenenfalls weitere Vermögenszuwender und deren Rechtsnachfolger dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (4) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 3 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 58 Ziff. 7a der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr), spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres, legt der Vorstand dem Kuratorium den vom Geschäftsführer erstellten Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
 - c) die Geschäftsführung

Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Die Mitglieder des einen Organs dürfen nicht zeitgleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

- (2) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane im Innenverhältnis der Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 6

Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Breckerfeld und dem Vertreter im Amt sowie dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstandsmitglied der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld.
Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstands ist der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld, stellvertretendes vorsitzendes Mitglied der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Breckerfeld.
- (3) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft genannt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit bzw. ihrer Bestellung in ihrer Hauptfunktion im Stiftungsvorstand.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben handelt,
 - b) die Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - c) die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 Abs. 3 nach Ablauf eines Rechnungsjahres,
 - d) die Vorlage des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres an das Kuratorium zur Genehmigung,
 - e) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen Dritter bzw. Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
 - f) Änderung der Satzung (sofern erforderlich; in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung)

- (3) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung anzuberaumen. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.
Die Sitzungen des Vorstands werden vom vorsitzenden Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.
Über die Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen sind.
An den Sitzungen des Vorstands nimmt der Geschäftsführer der Stiftung ohne Stimme teil.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, ersatzweise die des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern das vom Umfang der Verwaltungsaufgaben her erforderlich wird. Es kann dann ggf. ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB hierfür bestellt werden. Die Kosten hierfür trägt die Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld.
- (7) Die Auflösung der Stiftung (im Rahmen des § 14 der Satzung).

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rat der Stadt Breckerfeld gewählt.
Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden (m/w) und den Stellvertreter (m/w).
- Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums aus.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Rat der Stadt Breckerfeld aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt ein nach Abs. 1 neu gewähltes Mitglied.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und des Geschäftsführers, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für
- a) die Kenntnisnahme des vom Geschäftsführer vorbereiteten und vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3,
 - b) Vorschläge über die Verwendung der Mittel an den Vorstand,

- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) die Auflösung der Stiftung,
- e) und bei einer Änderung des Stiftungszwecks, sofern eine grundlegende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

(3) Das Kuratorium beschließt mit Zustimmung des Stiftungsvorstands über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung der Stiftung.

Bei den Beschlüssen nach 3 a) und b) ist die vorherige Zustimmung des Rates der Stadt Breckerfeld einzuholen.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom vorsitzenden Mitglied (m/w) oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden (m/w) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Das vorsitzende Mitglied muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen, im Übrigen stets, wenn mindestens vier Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand es darum ersuchen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden (m/w) oder im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w) und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

Zu den Kuratoriumssitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Geschäftsführer der Stiftung ohne Stimme teil.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende (m/w) bzw. der stellvertretende Vorsitzende (m/w). Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach den § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 14 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes (m/w), im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (m/w), den Ausschlag.

§ 11

Geschäftsführung der Stiftung

- (1) Der Geschäftsführer der Stiftung und sein Vertreter müssen auch leitende Mitarbeiter der Sparkasse Ennepetal- Breckerfeld sein. Er und ein Vertreter (m/w) werden vom Vorstand der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld benannt.

§ 12

Aufgabe der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung und Vorschlag über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsvorstands,
 - c) die Vorbereitung der Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 Abs. 3 nach Ablauf eines Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an den Vorstand zwecks Beschlussfassung,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Nach Ablauf der Rechnungsjahres (Kalenderjahr) legt der Geschäftsführer dem Vorstand der Stiftung den von der Innenrevision der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld geprüften Jahresabschluss vor; die Prüfungsstelle des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes Münster, hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen,
 - e) die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - f) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sofern das von der Art oder vom Umfang der Aufgaben her erforderlich ist.

§ 13

Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium oder vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann das Kuratorium mit Zustimmung des Vorstandes einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse sind dem Rat der Stadt Breckerfeld zur Zustimmung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1. Auch hierüber ist der Rat der Stadt Breckerfeld zu informieren. Anschließend ist die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten bzw. die Genehmigung zu beantragen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Vorstands die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 13 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 15

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Breckerfeld. Das Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Der Stadt Breckerfeld sowie den ihr nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zum dauerhaften Verbleib zugewiesen werden.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld und ggf. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 16

Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorab die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Aufsichtsbehörde das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20

Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzende Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen in §§ 80 ff. BGB.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Ennepetal, 01.12.2009

Gründungsstifter Sparkasse Ennepetal- Breckerfeld

Sparkassendirektor
Oliver Teske

Sparkassendirektor
Bodo Bongen

Der Vorstand der Sparkassenstiftung Breckerfeld

Sparkassendirektor
Oliver Teske

Sparkassendirektor
Bodo Bongen

Bürgermeister
Klaus Baumann

Andre Dahlhaus